

321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 11. 1987

Regierungsvorlage

000. Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBI. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 543/1984 und 361/1985 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 9 drittletzter Satz hat zu lauten:

„Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterrich, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 ist nach dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 8. September 1977 eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und eine Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr erforderlich.

Im Studienförderungsgesetz 1983 ist zum Ausgleich entgehender Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds für den Studierenden ein Absetzbetrag in Höhe von 16 000 S vorgesehen, sofern er das 27. Lebensjahr überschritten hat.

Lösung:

Als Begleitmaßnahme zur beabsichtigten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wäre die Altersgrenze für die Gewährung des Absetzbetrages im Studienförderungsgesetz 1983 an die Neuregelung für den Bezug von Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds anzupassen.

Kosten:

Durch die geplante Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes tritt eine Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von etwa 2,3 Milliarden Schilling ein.

Die Angleichung des Studienförderungsgesetzes an die beabsichtigte Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wird für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Mehrbelastungen in Höhe von etwa 0,7 Millionen Schilling und im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport etwa 0,1 Millionen Schilling ausmachen. Im Bereich der medizinisch-technischen Schulen sind keine Mehrkosten zu erwarten. Der außerordentlich geringe Mehraufwand für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1983 findet in den für 1988 vorgesehenen Budgetansätzen Deckung.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Gemäß § 13 Abs. 9 des Studienförderungsgesetzes sind für die Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage vom Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden Absetzbeträge abzuziehen. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Studienbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Mit diesem Absetzbetrag sollen die bisher nur bis zum 27. Lebensjahr gewährten Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds abgegolten werden.

Die beabsichtigte Herabsetzung der Altersgrenze im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auf grund-

sätzlich 25 Jahre macht auch eine Änderung der Regelung im § 13 Abs. 9 des Studienförderungsgesetzes 1983 erforderlich.

Weiters soll klargestellt werden, daß der Absetzbetrag nur dann gewährt werden soll, wenn für den Studierenden keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Kosten

Die Kostenberechnung geht davon aus, daß im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung rund 350 Studierende und im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport etwa 30 Studierende zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr Studienbeihilfe beziehen.

4

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 13 Abs. 9 drittletzter Satz:

Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat.

Neue Fassung

§ 13 Abs. 9 drittletzter Satz hat zu lauten:

„Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.“